

## Entwicklung des Familien-/Schwerbehindertenrabattes:

### Stadtratsbeschluss vom 21.03.2007:

#### **Mit 18 : 5 Stimmen**

Die Stadt Kitzingen gewährt einen 10 %igen Rabatt für alle städtischen Baugrundstücke für junge Familien mit mindestens einem Kind bis zu einem Alter von 18 Jahren. Dies ist befristet bis zum 31.12.2008 und wird an die Bedingung geknüpft, mit dem Bau innerhalb von 2 Jahren nach der Beurkundung zu beginnen.

### Stadtratsbeschluss vom 12.03.2009:

#### **Mit 24 : 1 Stimmen**

1. Die „Förderung von Familien mit Kindern“ beim Verkauf von Bauplätzen der Stadt Kitzingen wird verlängert und gilt bis 31.12.2010 (Datum der Kaufurkunde).
2. Es bleibt bei den bereits beschlossenen Bedingungen
  - es muss ein Kind unter 18 Jahren vorhanden sein
  - es werden 10 v. H. vom Netto-Preis gewährt
  - es gelten die normalen Bebauungsfristen

### Stadtratsbeschlüsse vom 30.04.2009:

#### **Mit 9 : 19 Stimmen**

Für den Verkauf von Bauplätzen aus dem Eigentum der Stadt gilt:

Die Frist zur Bebauung eines Bauplatzgrundstückes entfällt ganz. Dies gilt für Kaufverträge, die bis zum 31.12.2010 abgeschlossen werden.

#### **Mit 24 : 4 Stimmen**

Für den Verkauf von Bauplätzen aus dem Eigentum der Stadt gilt:

Die Frist zur Bebauung eines Bauplatzgrundstückes wird verlängert auf 10 Jahre ab dem Zeitpunkt der notariellen Beurkundung des Kaufvertrages. Dies gilt für Kaufverträge, die bis zum 31.12.2010 abgeschlossen werden.

#### **Mit 22 : 6 Stimmen**

1. Für Bauplätze, die nach dieser Maßgabe verkauft werden, wird grundsätzlich kein Rabatt für Familien mit Kindern eingeräumt. Sofern der Bauwerber ein Wohngebäude innerhalb von 2 Jahren nach der notariellen Beurkundung errichtet, wird der Rabatt für Familien mit Kindern nachträglich gewährt, sobald eine Baubeginnsanzeige vorgelegt wird. Die Kosten für den hierdurch notwendigen Nachtrag zur Kaufurkunde (Kaufpreisänderung !) trägt der Erwerber.
2. Es werden die Bedingungen für die Einräumung eines Rabattes für Familien wie folgt konkretisiert:
  - In den Genuss kommen Familien, die innerhalb der Frist von 2 Jahren ab dem Zeitpunkt der Beurkundung des notariellen Kaufvertrages mindestens ein Kind unter 18 Jahren haben
  - Familien gleichgestellt sind eheähnliche Gemeinschaften gleich welchen Geschlechts und Alleinerziehende.
  - Voraussetzung für die Gewährung des Familienrabattes ist die mindestens 5-jährige Eigennutzung des zu errichtenden Wohngebäudes. Bei einem Verstoß gegen diese Regelung ist der Rabattbetrag an die Stadt nachzuzahlen. Der Rabattbetrag wird nicht durch eine Sicherungshypothek im Grundbuch gesichert.

## Stadtratsbeschluss vom 27.01.2011:

**beschlossen dafür 20 dagegen 0 anwesend 20**

1. Vom Sachvortrag der Verwaltung wird Kenntnis genommen.
2. Der Stadtrat stimmt ab sofort zu, weiter einen Rabatt für Familien mit mindestens einem Kind unter 18 Jahren beim Kauf von Bauplätzen aus dem Eigentum der Stadt Kitzingen ohne zeitliche Befristung zugewähren.
3. Es bleibt bei den bisher festgelegten Voraussetzungen für den Familienrabatt:
  - 3.1. In den Genuss des Rabatts kommen Familien, in denen zum Zeitpunkt der Beurkundung des notariellen Kaufvertrages oder innerhalb der Frist von 2 Jahren ab dem Zeitpunkt der Beurkundung mindestens ein Kind unter 18 Jahren vorhanden ist.
  - 3.2. Der Rabatt wird sofort vom Kaufpreis abgezogen.
  - 3.3. Familien gleichgestellt sind eheähnliche Gemeinschaften gleich welchen Geschlechts und Alleinerziehende
  - 3.4. Voraussetzung für die Gewährung des Familienrabattes ist die mindestens 5-jährige Eigennutzung des zu errichtenden Wohngebäudes.
  - 3.5. Bei einem Verstoß gegen auch nur eine der vorgenannten Regelungen ist der Rabattbetrag an die Stadt nachzuzahlen. Der Rabattbetrag wird künftig durch eine Sicherungshypothek im Grundbuch gesichert.
4. Die bisher eingeräumte Möglichkeit, Bauplatze mit einer langen, 10-jährigen Bebauungsfrist zu erwerben, wird weiter aufrecht erhalten. In diesem Fall wird jedoch kein Familienrabatt eingeräumt.

## Stadtratsbeschluss vom 16.02.2012:

**Mit 15 : 14 Stimmen**

1. Vom Sachvortrag der Verwaltung wird Kenntnis genommen.
2. Der Stadtrat beschließt, dass der Beschluss vom 27.01.2011 „Städtische Liegenschaften – Verkauf von Bauplätzen; hier: Familienrabatt“ hinsichtlich einer Regelung für Schwerbehinderte ergänzt wird. Die Ermäßigung erhält jede Familie (Großeltern, Eltern, Kind), in der ein Schwerbehinderter in dem Eigenheim auf dem Baugrundstück lebt.
3. Die Schwerbehinderung (Grad der Behinderung 50) ist mittels gültigem Nachweis zu belegen.
4. Der Rabatt wird nur 1 x gewährt (für Kinder oder für Schwerbehinderung)